

FAQ der Umweltprämie

Aufgrund der Formalität des Verfahrens sollten Sie unbedingt beachten, dass die von Ihnen zu erstellenden Unterlagen (beim Demontagebetrieb insbesondere der Verwertungsnachweis) vollständig ausgefüllt sind. Andernfalls droht Ihnen ein Schadensersatzanspruch des Halters/Autohauses.

Hier Antworten zu häufig gestellten Fragen:

Bekomme ich den Zuschuss, wenn mein Wagen bereits abgemeldet ist?

Die Förderrichtlinie sagt in Ziff. 4.2, dass das Datum des Verwertungsnachweises (interpretiert als Zeitpunkt der Verschrottung) vor dem Datum der Außerbetriebsetzung bei der Zulassungsstelle (mindestens zeitgleich) liegen muss. Bis zum Zeitpunkt der Abmeldung muss das Fahrzeug durchgehend auf den Halter zugelassen gewesen sein.

Wer seinen Wagen in den vergangenen Monaten bereits abgemeldet hat, um ihn demnächst zu verschrotten, erhält keine Abwrackprämie. Das Fahrzeug muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Jahr auf den aktuellen Halter gemeldet gewesen sein.

Muss der Halter den Verwertungsnachweis und die Abmeldung unterschreiben?

In Ziff. 5 des Nachweises muss der Letzthalter die Überlassung des Fahrzeugs bestätigen. Der Halter kann eine Bevollmächtigung erteilen. Diese müsste den Unterlagen beigelegt werden.

Achtung: Dies dient auch Ihrer eigenen Absicherung! Sie können damit belegen, dass Sie zur Verschrottung autorisiert waren.

Die Außerbetriebsetzung hat nach § 15 FZV der Halter oder Eigentümer bei der Zulassungsstelle zu veranlassen. Auch hier ist eine Bevollmächtigung möglich.

Wann kann man frühestens mit der Auszahlung rechnen?

Darauf muss noch gewartet werden. Mit den ersten Auszahlungen rechnet Holger Beutel, Sprecher der BAFA, erst im März. Bislang fehlt noch die haushaltsrechtliche Grundlage. Es muss noch ein Nachtragshaushalt durch den Bundestag. Das wird frühestens für Anfang März erwartet.

Wie kann ich sehen, ob noch Fördergeld vorhanden ist?

Das Bundesamt für Wirtschafts- und Ausfuhrkontrolle ist für die Auszahlung der Abwrackprämie zuständig. Ab Montag (02.02.2009) wird es auf seiner Homepage eine so genannte Förderampel veröffentlichen. Sie soll zeigen, wie viele Anträge bereits eingereicht wurden und an wie viele Antragssteller das Geld bereits ausgezahlt worden ist.

Anmerkung: Es hat viele Hinweise gegeben, dass aufgrund fehlender Informationen des Bundeswirtschaftsministeriums in der Zeit zwischen dem 14.01. und 27.01.2009 die Abfolge zwischen Verwertungsnachweisdatum und Abmeldung ohne feste Regel erfolgt ist. Zahlreiche Medienberichte haben dazu beigetragen, Unklarheiten bezüglich der Reihenfolge hervorzurufen (Reihenfolge: 1. Ausstellung des Verwertungsnachweises; 2. Abmelden). Soweit Regressforderungen gestellt werden, empfiehlt sich eine Beschwerde an das zuständige Bundeswirtschaftsministerium, Scharnhorststr. 34 – 37 in 10115 Berlin.

Quelle: BDSV 30.01.2009